



49681 Garrel, den 15.07.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Garrel

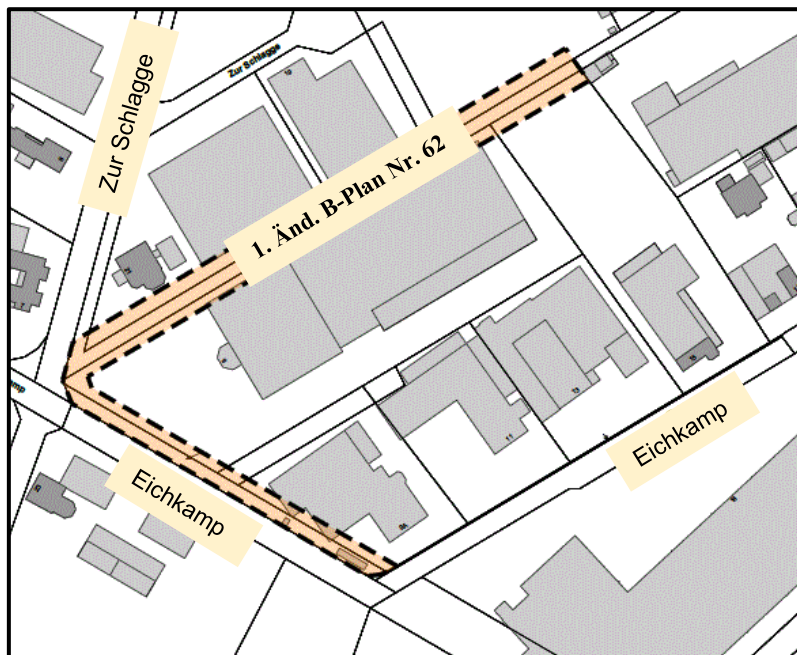
Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62

„Gewerbegebiet Zur Schlagge“ der Gemeinde Garrel

Der Rat der Gemeinde Garrel hat in seiner Sitzung am 29.06.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Zur Schlagge“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die nördlich der Straße „Eichkamp“ ansässigen Unternehmen beabsichtigen Teile des im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Zur Schlagge“ befindlichen Grünstreifen käuflich zu erwerben. Der Grünstreifen befindet sich direkt angrenzend an der Straße „Eichkamp“ und verläuft Richtung der Straße „Zur Schlagge“, wo dieser abzweigt und unter anderem in das Gewerbegebiet weitergeführt wird. Eigentümer des Grünstreifens ist die Gemeinde Garrel. Damit die ansässigen Unternehmen sich nach Erwerb der Flächen weiter entwickeln können, ist beabsichtigt, den festgesetzten Grünstreifen aufzuheben und die derzeitige Baugrenze zu verschieben.

Der genaue Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Zur Schlagge“ inkl. der dazugehörenden Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet bei der Gemeinde

Garrel, Zimmer 3.09, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Zur Schlagge“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung
Focken